

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast (Abwassersatzung) vom 19.06.2006

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), und des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) und der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast vom 19.12.2011 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 08.12.2020 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast in ihrer Sitzung vom 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast (Abwassersatzung) vom 19.06.2006 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 12.11.2020 wird wie folgt geändert:

(1) In § 17 Abs. 8 wird ein neuer Satz 6 wie folgt eingefügt:

„(8) Die Kosten für erforderliche Beprobungen und Untersuchungen des nicht häuslichen Abwassers trägt der Einleiter.“

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese 8. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolgast, den 17.12.2025

Manfred Studier
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 17.12.2025 dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die Lesefassung dieser Satzung liegt beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast zur Einsichtnahme bereit.

Wolgast, den 17.12.2025

Manfred Studier
Verbandsvorsteher

